

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

---

### No. 367.

#### 1. Gesetz

vom 9. Mai 1874,

betreffend die in dem Landesstrafrecht vor Einführung des Reichsstrafgesetzbuch angeordneten  
Gefängniß- und Geldstrafen.

Wir Heinrich XIV. von Gottes Gnaden j. U. regierender Fürst Meuß, Graf und Herr  
von Plauen, Herr zu Greiz, Kronichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.  
verordnen unter Zustimmung des Landtags was folgt:

Die in Vorschriften des Landesstrafrechts, welche vor dem Inkrafttreten des Straf-  
gesetzbuch für das deutsche Reich vom 31. Mai 1870 erlassen und neben diesem Straf-  
gesetzbuche in Kraft geblieben sind, angeordnete Gefängnißstrafe steht in allen rechtlichen  
Beziehungen, wenn sie im Höchstbetrage die Dauer von sechs Wochen über-  
steigt, der durch das Reichsstrafgesetz eingeführten Gefängnißstrafe, dagegen, wenn sie  
im Höchstbetrage die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, der Haftstrafe gleich, und  
wird im ersteren Falle als Gefängnißstrafe, im letzteren Falle als Haftstrafe erkannt und  
vollstreckt.

Wenn wohlthweise neben Gefängnißstrafe von höchstens sechs wöchiger Zeitdauer  
Geldstrafe bis zu einem fünfzig Thaler übersteigenden Betrage angedroht ist, so  
findet die Geldstrafe nur bis zum Betrage von Fünfzig Thalern statt und die Strafandrohung  
kommt insoweit, als sie diesen Betrag übersteigt, in Wegfall.

Ausgegeben den 13. Mai 1874.